



Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Förderbedingungen:

- gefördert werden elektronische Sirenen
- gefördert werden ebenfalls Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die unten genannten Signale zu emittieren
- die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019)
- die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung)
- die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können
- um eine Förderung zu ermöglichen, muss uns der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten bzw. ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt.
- Es werden keine Ansteuerungsgeräte zur Ertüchtigung bestehender Sirenen gefördert, die nach der vorliegenden Vereinbarung nicht förderfähig wären

Gefördert werden weiterhin:

- Freistehende Befestigungsmasten, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen (Stichtag für „aktuell“ ist das Datum der Unterschrift unter die Verwaltungsvereinbarung)
- Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen
- Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten
- Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach „Anlage 3 – Höhe der Förderung“. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in Anlage 3 aufgeführten Beträgen als abgegolten.